

08.12.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

VP - AS - In - U

zu Punkt der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Schiffssicherheitsanforderungen in der Seefahrt an den internationalen Standard (Schiffssicherheitsanpassungsgesetz)

A

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

VP 1. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 1 SchSG)

In Artikel 1 sind in § 11 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "des Bundes" zu streichen.

Begründung:

Zu den zuständigen Behörden im Sinne des § 10 Abs. 2 gehören unter Hinweis auf die Vereinbarungen über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben auch die Wasserschutzpolizeien der Länder.

Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997

In 2. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat sieht vor dem Hintergrund der Vermeidung von Regelungslücken auf dem Gebiet der Überwachung der Schiffssicherheit die Notwendigkeit, insbesondere die im Gesetzentwurf angekündigte Neufassung der Schiffssicherheitsverordnung, welche in der bestehenden Fassung aufgehoben und dem Gesetzentwurf angepaßt werden soll, so rechtzeitig zu beraten, daß sie zeitgleich mit dem Schiffssicherheitsanpassungsgesetz in Kraft treten kann.

Diese Verordnung dient u.a. sowohl für deutsche als auch für Schiffe unter fremder Flagge als spezialgesetzliche Regelung für polizeiliche Eingriffsmaßnahmen beim Vorliegen wesentlicher Mängel in bezug auf Schiffssicherheit, z.B. mit der Möglichkeit, ein Auslauf- oder Weiterfahrverbot auszusprechen.

Durch die beabsichtigte Aufhebung der derzeitigen Schiffssicherheitsverordnung zum 1.10.1998 würden sich ohne Ersatzregelungen vollzugspolizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Schifffahrtsbereich ausschließlich auf die Polizeigesetze des jeweiligen Landes stützen. Diese knüpfen Maßnahmen an bestimmte Voraussetzungen, wobei zum Festhalten eines Schiffes ein gesteigerter Gefahrengrad als Voraussetzung verlangt wird. Ein solcher gesteigerter Gefahrengrad stellt in der Regel eine gegenüber den katalogisierten Voraussetzungen der Schiffssicherheitsverordnung erhöhte Anforderung dar und läßt sich in der Praxis, auch beim Vorliegen wesentlicher Schiffssicherheitsmängel, nicht immer begründen.

B

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.